

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 1029

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 1029, Rn. X

BGH 5 StR 321/15 - Beschluss vom 13. Oktober 2015 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 25. März 2015 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Nach Rückgabe der entwendeten Geldbörse hatte der Geschädigte an ihr und ihrem Inhalt erneut Gewahrsam¹ erlangt, so dass auch Kreditkarte und Ausweispapiere taugliches Tatobjekt des Raubes waren. Auch gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts zur subjektiven Tatseite bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.